



---

# Bauvorschriften Klein- und An-/Nebenbauten

## Merkblatt

### Rechtsgrundlagen

Ab dem 1. Oktober 2017 tritt das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 27. April 2016 in Kraft. Das kommunale Baureglement (BauR) bleibt weiterhin in Kraft.

**Kleinbauten** sind nicht bewilligungspflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- innerhalb der Bauzone;
- freistehend; (Art. 74 PBG)
- max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche; (Art. 136 Abs. 2 lit. a PBG)
- max. 2.5 m Höhe; (Art. 136 Abs. 2 lit. a PBG)
- 3 m Grenzabstand oder schriftliche Zustimmung des Nachbarn, falls dieser Abstand verkleinert wird (Art. 80 und 94 PBG und Art. 37 BauR) ;
- allfällige Strassen-, Wald- oder Gewässerabstände eingehalten sind;
- allfällige besondere Bestimmungen in Sondernutzungsplänen eingehalten sind.

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen und ein entsprechendes Baugesuch einzureichen.

Für **An-/Nebenbauten** (gemäss Art. 37 BauR) gelten folgende Bestimmungen:

- bewilligungspflichtig
- max. 4 m Gebäudehöhe
- max. 5.5 m Firsthöhe
- als Anbauten äusserlich in Erscheinung treten
- max. 55 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche
- min. 3 m Grenzabstand oder mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn seitlich oder rückwärts an die Grenze gestellt sowie zusammengebaut werden. Beim späteren Zusammenbau mit einer Baute gleicher Dimension ist keine Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
- Anbau oder min. 3 m Gebäudeabstand
- Allfällige Strassen-, Wald- oder Gewässerabstände sind zwingend einzuhalten.

Bei Fragen oder Unklarheiten hilft das Bausekretariat (071 388 43 80 oder [hochbauamt@stadtgossau.ch](mailto:hochbauamt@stadtgossau.ch)) gerne weiter.